# Sozialpsychiatrie

# ZWISCHEN

# ERWARTUNGEN UND MÖGLICHKEITEN

# Stigma, Gefährdung, Handlungspflichten?

## *Rechtliche Perspektive*

**Prof. Dr. Dagmar Brosey, TH Köln**

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

# Elemente der rechtlichen Perspektive(n)

- Grundgesetz
- UN-BRK
- DSGVO
- Schweigepflicht (§ 203 StGB)
- PolG NRW
- StGB
- PsychKG NRW
- Betreuungsrecht (BGB, FamFG, BtOG)
- Sozialrecht ( SGB I, SGB V, SGB VIII ..)
- GewaltschutzG
- Garantenstellung



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

# Das PsychKG NRW regelt( § 1 Abs. 1)

1. **Hilfen** für Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Krankheit bestehen, die psychisch erkrankt sind oder bei denen die Folgen einer psychischen Krankheit fortbestehen (Betroffene),

2. die Anordnung von **Schutzmaßnahmen** durch die untere Gesundheitsbehörde, soweit gewichtige Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung **oder eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer** auf Grund einer psychischen Krankheit bestehen, und

3. die Unterbringung von den Betroffenen, die psychisch erkrankt sind und dadurch sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter **anderer erheblich gefährden**.



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

# Aussagen zu PeRiskoP und Stigma?

Das Hauptziel von PeRiskoP ist, Personen, die möglicherweise ein erhöhtes Risiko für schwere zielgerichtete Gewalttaten wie Amokläufe, Stalking oder häusliche Gewalt darstellen, frühzeitig zu identifizieren. Dabei ist es unabhängig von politischen oder religiösen Motiven.

Für die Bewertung nutzt die Polizei einen Kriterienkatalog: Wenn beispielsweise gewaltbereites oder waffenaffines Verhalten **in Verbindung mit psychischen Auffälligkeiten** beobachtet wird, kann PeRiskoP zum Einsatz kommen.



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Aussagen zu PeRiskoP

„Es gehe nicht um Personen, die wegen ihrer religiösen, politischen oder weltanschaulichen Sicht eine Gefährdung darstellten. Sondern um Menschen, die **möglicherweise eine psychische Erkrankung** oder einen Hass auf Menschen haben **und deswegen jemanden töten oder schaden möchten**. Menschen also, die eine schwere **zielgerichtete Gewalttat ausüben könnten**, wie einen Amoklauf oder einen Anschlag.„

Marc Pawleta, der beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen bei PeRiskoP mitarbeitet, in der DW 16.2.2025

# Aussagen zu PeRiskoP

Seit Einführung der Projektierung des Handlungs- und Prüffallkonzepts PeRiskoP wurden circa **7.000 Personen** überprüft, **362** dieser Personen wurden in das Konzept aufgenommen.
MI NRW 5.11.2024
( LT NRW VORLAGE18/3229)



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Stigma **- Gefährdung –** Handlungspflichten

## Stigmatisierung stellt eine Gefährdung dar?

Ja:

- Ausgrenzung
- Diskriminierung
- Belastungen, Angst, Depressionen
- Rückzug
- Ablehnen von Hilfe



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

## Stellungnahme DGPPN v. 23.6.2025
(Positionspapier Prävention von Gewalttaten)

„Um das Risiko für Gewalttaten durch Menschen mit psychischen Erkrankungen zu senken, empfiehlt die DGPPN insbesondere den Ausbau der Versorgungsstrukturen, der Eingliederungshilfe und der Sozialpsychiatrischen Dienste. Es brauche keine neuen Regelungen, sondern die konsequente Nutzung bestehender rechtlicher Möglichkeiten.“

# Artikel 8 UN-BRK – Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

**Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen**;

das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

……

**Daraus folgt eine Handlungspflicht !**



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Stigma **- Gefährdung –** Handlungspflichten

Unterscheidung zwischen :

**Gefährdung** = abstraktes Risiko oder Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung

→ präventive Maßnahmen

**Gefahr** = konkrete, gegenwärtige Bedrohung mit hoher Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

„Gefahr ist eine Sachlage, bei der aufgrund **hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte** anzunehmen ist, dass das geschützte Rechtsgut verletzt wird, wenn das gefahrbringende Geschehen nicht unterbunden wird.“

→ Eingreifen zur Verhinderung

# Stigma **- Gefährdung** – Handlungspflichten

**Gegenwärtige Gefahr ( § 11 Abs. 2 PsychKG):**

Von einer gegenwärtigen ist dann auszugehen, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.

**Gefahr im Verzug:**

Eine Form der Gefahr, bei der es keinen Aufschub zur Abwehr gibt, da sonst ein Schaden eintreten würde



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Schutzpflicht des Staates zur Verhinderung von erheblichen Schäden

## Die Rechte Einzelner



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

## Rechtliche Perspektive: Funktionen der Grundrechte:

1. Subjektive Rechte

2. Objektive Wertordnung
   (staatl.) Schutzpflichten
3. Garantie von Institutionen
4. Grundrechtsschutz durch Verfahren

**Eingriffe in die Grundrechte benötigen ein formelles Gesetz müssen verhältnismäßig sein**


**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Rechte der Betroffenen

**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

Art 2. I iVm Art 1 GG

**Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

Art 3 Abs. 3 Satz 2 GG

**Art. 2 Abs. 2 GG ( Freiheit der Person)**

**und weitere …….**



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Eingriffe in die Grundrechte benötigen ein formelles Gesetz und müssen verhältnismäßig sein:

- Legitimer Zweck der Maßnahme
- Eignung de Maßnahme den Zweck zu erfüllen
- Erforderlichkeit (mildestes Mittel)
- Angemessenheit der Mittel-Zweck- Relation ( Abwägung)



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# PeRiskoP

Der behörden- und institutionsübergreifende **Austausch** erfolgt dabei immer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes. PeRiskoP beruht im Wesentlichen auf der **engen Zusammenarbeit** zwischen allen Projektpartnern. Die Polizei kann erst eingreifen, sobald eine Person straffällig wird. Andere Institutionen können dagegen noch vor einer Straftat reagieren – etwa durch Familienberatung oder psychosoziale Unterstützung. „Wir haben unterschiedliche Zuständigkeiten und Aufgaben, aber ein gemeinsames **Ziel: Wir wollen Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich schützen und dafür arbeiten wir bei PeRiskoP Hand in Hand zusammen,**“ sagte Innenminister Reul.

# DSGVO-Regelungen für Gesundheitsdaten (Art. 9)

Gesundheitsdaten zählen zu den sog. „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“

DSGVO stellt hohe Anforderungen an den Umgang mit diesen Daten

Verarbeitung nur erlaubt mit:

- **ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person, oder**
- **gesetzlicher Erlaubnis**

Strenge Anforderungen an Sicherheit und Vertraulichkeit

Sh dazu § 36a PsychKG NRW



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

# Stigma - Gefährdung – **Handlungspflichten**

## Handlungsbefugnisse und Handlungspflichten

Schweigepflicht § 203 StGB

**Verletzung von Privatgeheimnissen durch bestimmte Berufsgeheimnisträger**

Betrifft

u.a.

- Ärzt*innen
- Berufspsycholog*innen
- Suchtberater*innen
- Staatl. anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

Eine Verletzung der Schweigepflicht liegt immer dann vor, wenn ein Geheimnis einem Dritten ohne Einwilligung des Betroffenen oder ohne eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis offenbart wird. Die Form der Mitteilung kann mündlich, schriftlich oder digital sein.

**Ausnahmen und Offenbarungsbefugnisse**

Ausnahmen bestehen etwa bei:

- einer ausdrücklichen Entbindung von der Schweigepflicht durch die betroffene Person
- gesetzlichen Handlungspflichten, zum Beispiel bei akuter Gefahr **(§ 34 StGB)** oder bestimmten Rechtsbereichen (**KKG oder § 31 BtOG)**
  Die Offenbarung muss immer verhältnismäßig und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

# Offenbarungsbefugnisse/pflichten

- Anzeigepflicht bei Plänen schwerer Straftaten (§ 138 StGB)
- Mitteilungsbefugnis der Betreuungsbehörde an das Gericht ( § 9 BtOG)
- bei Kindeswohlgefährdung § 4 KKG
- bei Gefährdung von betreuten Menschen § 31 BtOG
- Infektionsschutzgesetz § 8 IfSG
- Bewährungshilfe ggü zuständigem Gericht, § 65 d Abs. 3 S. 3 StGB)
- **bei akuter Gefahr, § 34 StGB**



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Stigma - Gefährdung – **Handlungspflichten?**

- Maßnahmen nach § 9 PsychKG
- Unterbringung nach § 11PsychKG
- Anregung einer Betreuerbestellung ?



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Flucht ins Zivilrecht durch Betreuerbestellung ?

## Funktion der rechtlichen Betreuung

- Selbstbestimmung und Teilhabe der Betroffenen
- Schutzfunktion: Schutz vor erheblichen Schädigungen, die auf einer Einschränkung der Eigenverantwortlichkeit beruhen

**Erwartungen an Betreuerbestellung?**

Betreuer hat § 1821 BGB zu achten, Zwangsbefugnisse nur als ultia ratio:

§ 1831 Abs. 1 BGB Unterbringung bei erheblicher Selbstgefährdung oder Behandlungsbedürftigkeit wg. erheblichen Gesundheitsgefährdung



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht

# Abschluss:

„Die Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste NRW e.V. setzt sich nachdrücklich für eine Veränderung der Rahmenbedingungen ein, um insbesondere Menschen mit herausforderndem Verhalten und hohem Unterstützungsbedarf die notwendige Hilfe und Begleitung zukommen zu lassen.
Hierbei geht es nicht nur um medizinische und therapeutische Leistungen, sondern auch um die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum und einem stabilen sozialen Umfeld. Nur durch frühzeitige und umfassende Unterstützung können Risiken minimiert und eine nachhaltige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.“

## Weitere Hinweise

DER RICHTIGE UMGANG MIT RECHTLICH BETREUTENMENSCHEN für Ärztinnen und Ärzte des BMJ

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Infopapier_Aerzte.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Marschner/Brosey: Rechtliche Grundlagen psychiatrischer Arbeit, UTB 2022

in Planung Brosey/ Henking: Betreuungsrecht für Soziale Berufe, UTB 2027

https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/154528053e2d1464d9788c0b2d298ee4a9d1cca3/S3%20LL%20Verhinderung%20von%20Zwang%20LANG%2BLITERATUR%20FINAL%2010.9.2018.pdf

DGPPN

**Derzeit in Überarbeitung**

## S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“

(Langversion – Fassung vom 10.09.2018)

AWMF-Register Nr. 038-022

Herausgebende Fachgesellschaft:
Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN)

© Bild: MAGS NRW

# Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen

## Gemeinsam für einen besseren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Im Rahmen der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen wollen Institutionen der Selbsthilfe und der Selbstvertretungen, der Leistungsträger und der Leistungsanbieter sowie des Landes in den kommenden Jahren eng zusammenarbeiten. Ihr gemeinsames Ziel: Den Gewaltschutz in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen verbessern und die Behindertenhilfe weiterentwickeln.

In Nordrhein-Westfalen sollen die Menschen in der Behindertenhilfe (also Nutzerinnen und Nutzer ebenso wie Beschäftigte) sowie in damit verbundenen Einrichtungen und Dienste besser vor Gewalt geschützt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es die Zusammenarbeit aller, die in der Eingliederungshilfe Verantwortung tragen und in weiteren, für den Gewaltschutz relevanten Bereichen.

Mit einer Auftaktveranstaltung am 27. September 2022 ist das gemeinsame Dach für einen auf mehrere Jahre angelegten, umfassenden und partnerschaftlichen Diskussions- und Umsetzungsprozess errichtet worden. Koordiniert aus dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, werden Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, die zuständigen Leistungsträger und Leistungserbringer, mehrere Landesministerien sowie weitere Akteure der Eingliederungshilfe konkrete Maßnahmen vorbereiten und umsetzen, um Gewalthandlungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und den damit verbundenen Bereichen möglichst zu vermeiden und zu mehr Selbstbestimmung, Teilhabe und Lebenszufriedenheit beeinträchtigter Menschen beizutragen.

**DOWNLOADS**
ZUM THEMA

- **Abschlussbericht: Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe**
  PDF, 2,73 MB
- **Mitglieder der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Errichtungen der Behindertenhilfe“**
  PDF, 83 KB
- **Literaturverzeichnis zum Bericht Gewaltschutz in der Behindertenhilfe**
  PDF, 414,29 KB
- **Gemeinsame Erklärung zum Auftakt der Landesinitiative Gewaltschutz (27. September 2022)**
  PDF, 4,09 MB

https://www.mags.nrw/gewaltschutz-einrichtungen-der-behindertenhilfe

# Vielen Dank für Ihr Interesse



**Prof. Dr. Dagmar Brosey**
Institut für Soziales Recht